

Grundsätze Außeneinsätze BFA

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 AltPflG gewährleistet der Träger, mit dem die Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben, mindestens 2000 Stunden praktische Ausbildung. Inkludiert in diese Stunden sind die 100 Stunden Ausbildung in einer ambulanten Einrichtung, wenn der Hauptträger der praktischen Ausbildung eine stationäre Einrichtung ist. Das gleiche gilt für eine Ausbildung in einer stationären Pflegeeinrichtung, wenn Hauptträger eine ambulante Pflegeeinrichtung ist.

Zusätzlich sollen 500 Stunden gemäß § 4 Abs. 3 AltPflG und §19 Abs. 4 LPflG insbesondere im gerontopsychiatrische Einrichtungen oder Abteilungen, Allgemeinkrankenhäuser oder Rehabilitationskliniken, Hospize sowie auf Einrichtungen der offenen Altenhilfe abgeleistet werden.

(Empfehlung: 300 Stunden Gerontopsychiatrie, 200 Stunden Krankenhaus, Reha, Hospiz etc.)

Landespflegegesetz §19

(4) Träger der praktischen Ausbildung können Einrichtungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG sein, wenn sie

1. Träger einer Altenpflegeschule sind oder mit mindestens einer Altenpflegeschule einen Vertrag über die Durchführung praktischer Ausbildungen abgeschlossen haben,
2. mindestens drei Pflegekräfte mit der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach dem Altenpflegegesetz und nach dem Krankenpflegegesetz und davon mindestens eine Altenpflegerin oder einen Altenpfleger in Vollzeit oder in entsprechenden Teilzeitanteilen beschäftigen; diese Zahl erhöht sich bei mehr als zwei Schülerinnen oder Schülern um eineinhalb Pflegefachkräfte je zusätzliche Schülerin oder zusätzlichem Schüler,
3. selbst oder über Kooperationen Kenntnisse und Fertigkeiten sowohl in der stationären wie auch in der ambulanten Pflege vermitteln; davon sollen mindestens 500 Stunden insbesondere auf gerontopsychiatrische Einrichtungen oder Abteilungen, Allgemeinkrankenhäuser oder Rehabilitationskliniken, Hospize sowie auf Einrichtungen der offenen Altenhilfe entfallen,
4. eine fachliche Anleitung im Umfang von mindestens 25 Stunden je Schulhalbjahr und Schülerin oder Schüler durch eine berufspädagogisch fortgebildete Pflegefachkraft gewährleisten und
5. an mindestens zwei Schulbesuchen pro Jahr und an der Beurteilung der praktischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler durch die Schule mitwirken.

Dokumentenname	Geltungsbereich	Erstellt von	Freigegeben von	Letzte Aktualisierung	Seiten
FAL2_BFA_Grundsätze Außeneinsätze	FAL2	BRÄKA	BRÄKA	30.10.2020	1 von 1